Haushaltssatzung
der Stadt Geldern
für das Haushaltsjahr
2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Geldern mit Beschluss vom 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Geldern voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	118.748.389 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	130.305.722 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.276.000 €
somit auf	129.029.722 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	112.095.183 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	118.932.159 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	1.276.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.511.669 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	49.266.068 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	62.337.196 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.355.700 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet: 11.111.04, 11.111.06, 11.111.08, 11.111.12, 11.111.13, 12.126.00, 36.363.00, 36.365.00, 54.541.00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 41.800.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	11.549.500 €
festgesetzt.	

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	10.281.333 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	20.500.000 €
festgesetzt.	

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	267 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	518 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	429 v.H.

§ 7

Entfällt

§ 8

Als nicht erheblich im Sinne der §§ 83 und 85 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ohne Einschränkung sowie im Übrigen

über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu	15.000 €

§ 9

Als geringfügige Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Investitionen bis zu 3 % der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

§ 10

Für die flexible Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 KomHVO gelten die in der Anlage zum Haushaltsplan „Haushaltsrechtliche Vermerke“ festgelegten Bewirtschaftungsgrundsätze.

§ 11

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig wegfallend“ (kw) und "künftig umzuwandeln" (ku) werden beim Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber wirksam.

Geldern, 19.12.2023

aufgestellt:	bestätigt:
gez. Thomas Knorrek Kämmerer	gez. Sven Kaiser Bürgermeister

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 26.01.2024 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung für die Verringerung der (allgemeinen) Rücklage für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 10.281.333 € ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Verfügung vom 20.02.2024 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung steht mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses (§ 96 Abs. 2 GO NRW) zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 212, zur Verfügung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

   oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.02.2024

gez. Sven Kaiser
Bürgermeister